



Aktuelle – Info

St.Gilgen

An einen Haushalt
zugestellt durch
Post.at



Sperrabfall- sammlung Frühjahr 2021

Die jährliche Sperrabfallsammlung findet in der 15. Kalenderwoche 2021 statt. Wir ersuchen, die sperrigen Abfälle erst am Vortag des Abfuhrtermins am Straßenrand so bereitzustellen, dass diese problemlos in das Sammelfahrzeug geladen werden können.

Altholz und Alteisen sind getrennt von sonstigem Sperrabfall bereitzustellen.

Nicht mitgenommen werden: Hausabfall, Verpackungen, Bauschutt, Grünabfall, gefährliche Abfälle (Eternit), Altreifen, Kühlschränke, TV-Geräte, Autobatterien und Elektroaltgeräte - diese sind am Altstoffsammelhof (Abersee) zu entsorgen!

Kostensatz: Sollte die Sperrabfallmenge den Rahmen von rund 3 m³ pro Haushalt/Liegenschaft übersteigen, muss ein Kostensatz (ca. EUR 20,50 je m³) eingehoben werden.



Termine Sperrabfallsammlung

St.Gilgen – Ort und Laim
Montag, 12. April

Pöllach - Winkl
Dienstag, 13. April

Abersee
Mittwoch, 14. April

Ried
Donnerstag, 15. April

Burgau
Sperrmüllanlieferung
Altstoffsammelzentrum
Au-See

sen werden! Sollte ein Container überfüllt sein, so ersuchen wir, den Altstoffsammelhof Abersee aufzusuchen!



Wir weisen darauf hin, dass die Sammelseln **ausschließlich** den Privathaushalten aus St. Gilgen vorbehalten sind und für Gewerbebetriebe ausnahmslos die Entsorgung im Altstoffsammelhof Abersee gilt (Kartonagen jeweils an Donnerstagen).

Öffnungszeiten Recyclinghof Abersee:

Mittwoch	13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	16.30 – 18.30 Uhr
Samstag	08.30 – 12.00 Uhr

zusätzlich April – Oktober Grünschnitt

Montag	16.30 – 18.30 Uhr
--------	-------------------

Gewerbe Kartonagen

Donnerstag	13.00 – 15.00Uhr
------------	------------------

Sauberhalten der Sammelseln im Gemeindegebiet

Es ist erfreulich, dass die Trennung von recyclingfähigen Materialien zum Schutz unserer Umwelt in den letzten Jahren von der Bevölkerung sehr gut angenommen wird. Wiederverwertung beginnt jedoch nicht am Recyclinghof sondern bereits zu Hause, da idealerweise die einzelnen Komponenten bereits getrennt und zerkleinert zur Sammelinsel geliefert werden sollten. Dies ist sehr wichtig, um Platz zu sparen und vielen Bürgern die Möglichkeit zur Entsorgung zu bieten. Die Sammelseln müssen SAUBER hinterlas-

Auto- u. Moped Wrack Frühjahrsaktion 2021

Sie haben ein kaputtes Auto oder Moped und möchten es entsorgen lassen?

Geben Sie dies bitte im Gemeindeamt bekannt – wir kümmern uns um eine fachgerechte und umweltbewusste Entsorgung.

Die Abholung und Entsorgung wird heuer **KOSTENLOS** angeboten.

Melden Sie sich daher gleich, aber spätestens jedoch bis zum **29.04.2021** unter:
Tel.: **06227 2445 70** oder
Online office@gemgilgen.at

Bitte zu beachten:

- Zulassungsschein muss vorhanden sein und muss auf den Namen des Entsorgers lauten.
- Unbedingt erforderlich ist die Angabe, ob es sich um ein gasbetriebenes Auto handelt oder nicht.
- Im Auto darf nichts abgelagert sein. Sollten sich zusätzliche Reifen oder div. Müll im Auto befinden, wird die Entsorgung dem Autobesitzer in Rechnung gestellt.
- Das Autowrack soll für den Abtransport leicht zugänglich sein.
- Bitte geben Sie folgende Daten bekannt:
Name und Anschrift,
Telefonnummer,
Automarke und Farbe sowie Fahrgestellnummer.



Wichtige Info für Hundehalter

Leider müssen wir feststellen, dass die Spender für die Hundesackerl oft leer sind, weil dort Sackerl auf Vorrat entnommen werden.

Die Spender sind eigentlich für „Notfälle“ gedacht, falls auf das Sackerl vergessen wurde.

Grundsätzlich ist jeder Hundehalter dazu angehalten die Sackerl selbst zu besorgen und immer welche mitzuführen.

Reparieren statt Wegwerfen

Holen Sie sich mit dem Reparaturbonus bei allen Salzburger Partnerbetrieben bis zu 100 Euro zurück.

Alle genauen Infos auf:
<https://www.salzburg.gv.at/themen/umwelt/abfall/abfallwirtschaft/reparaturbonus>



Verpflichtung zum Gehölzschnitt

Immer wieder treten Probleme bei Liegenschaften auf, aus denen Gehölze über die Grundgrenze in den öffentlichen Grund hinausragen. Vor allem entlang von Gehsteigen und Straßen entstehen dadurch Behinderungen für die Benutzer der öffentlichen Verkehrsflächen.

Liegenschaftseigentümer haftet

Für Unfälle, die sich aufgrund eines mangelnden Rückschnittes ereignen, haftet der Liegenschaftseigentümer. Hecken und Bäume, die an Verkehrsflächen angrenzen, sind laut § 91 StVO vom Grundeigentümer bis an die Grundgrenze zurückzuschneiden.

Tipps für den Rückschnitt

Der Heckenschnitt sollte im Frühjahr und im Herbst durchgeführt werden (Juni & Oktober)

- Rückschnitt zur Grundgrenze
- Verkehrszeichen, Ampeln und die Straßenbeleuchtung müssen bis auf eine Höhe von 3,20 Meter freigehalten werden
- Die Sicht auf den Straßenverlauf im Kurvenbereich darf nicht beeinträchtigt sein
- Genug Abstand zur Straße bei Neupflanzungen (Rücksprache mit Bauhof)

Wenn Sie die Arbeiten nicht selbst vornehmen wollen, empfehlen wir die Beauftragung eines örtlichen Landwirts oder eines gewerblichen Liegenschaftsbetreibers.

Bitte kontrollieren Sie spätestens jetzt die Zaunanlagen und Hecken auf notwendige Pflegemaßnahmen und führen Sie die erforderlichen Rückschnitt durch.



Leider müssen wir immer wieder feststellen, dass Hecken in die Straßenbereiche ragen und dadurch eine Behinderung für den öffentlichen Verkehr darstellen.

Auch Unfälle wurden durch solche Umstände bereits provoziert oder ausgelöst.

Bitte achten sie beim Baumschnitt speziell auf Äste, die in die öffentliche Flächen ragen und eventuell im Winter aufgrund des Schneedruckes größere Fahrzeuge, z.B. die Müllabfuhr, blockieren.

Nach den Bestimmungen der StVO sind die Straßenrandbereiche durch die Grundeigentümer zu pflegen und zu säubern und darf dringend um Einhaltung dieser Verpflichtungen im Interesse aller BürgerInnen und VerkehrsteilnehmerInnen ersucht werden.

Gratiskompost am Altstoffsammelhof:

Frühjahrsaktion in Zusammenarbeit mit der SAB-Siggerwiesen

Die Salzburger Abfallbeseitigung Siggerwiesen (SAB) verarbeitet den Bioabfall aus unserer Gemeinde. Daraus wird nährstoffreicher Qualitätskompost (ÖNORM S 2200) gewonnen, der sich hervorragend zur Düngung des Gartenbodens (Gemüsebeete) und zur Beimischung bei Blumenpflanzungen eignet.

Die SAB stellt in einer Aktion auch den Bürgern unserer Gemeinde gratis Biokompost (Haushaltsmenge) zur Verfügung. Ab ca. **KW 12 22.03.2021** können Sie am Altstoffsammelhof Abersee zu den Öffnungszeiten „Florakraft Biokompost“ in Haushaltsmenge erhalten (solange der Vorrat reicht). Da der Kompost lose angeliefert wird, bringen Sie bitte Behältnisse (Sack etc.) mit. Infobroschüren über die richtige Anwendung und verschiedenen Einsatzmöglichkeiten dieses Biokompostes liegen ebenfalls auf.



Ortspolizeiliche Gesundheitsschutz- verordnung

Erlassen von der Gemeindevertretung St. Gilgen am 20. Juli 1973 gem. § 62 Abs. 3 der Salzburger Gemeindeordnung 1965, LGBl. Nr. 63/1965, in der Fassung des Beschlusses der Gemeindevertretung St. Gilgen vom 7. Juli 1977 ergänzt gemäß Beschluss der Gemeindevertretung St. Gilgen vom 03.02.2005 und 24.02.2012 sowie ergänzt gemäß Beschluss der Gemeindevertretung St. Gilgen vom 15.12.2016:

§ 1

- 1) Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, durch Lärm-, Staub-, Rauch- oder Geruchsentwicklung das örtliche Gemeinschaftsleben in einem im Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbares Ausmaß zu stören und die Umwelt untragbar zu belästigen, insbesondere eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Missstände herbeizuführen, sind verboten.
- 2) Insbesondere sind, sofern nicht bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Salzburg eine diesbezügliche Regelung vorsehen, verboten:
 - a) Außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen das unnötige Laufenlassen von Motoren und das Starten von Motorrädern und Motorfahrrädern, in Durchfahrten oder Innenhöfen von Wohnhäusern und Wohnblocks, sowie vor Fremdenbeherbergungsobjekten und Campingplätzen; ferner das sportmäßige Fahren außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, insbesondere in Alm- und Wald gebieten;

- b) das Benützen von Rundfunk- und Fernsehgeräten, mechanischen Musikgeräten und Musikinstrumenten aller Art auf Kinderspielflächen und auf allen Straßen, Spazier- und Wanderwegen sowie in Wäldern und auf Badeplätzen und am See in solcher Lautstärke, dass unbeteiligte Personen in ihrer Ruhe beeinträchtigt werden. Ausgenommen hiervon ist die Benützung solcher Geräte und Instrumente der Behörde, Organe der öffentlichen Sicherheit, der Feuerwehr und des Roten Kreuzes oder mit behördlicher Genehmigung;
- c) die mangelnde Reinhaltung von Grundstücken und den darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten von Schmutz, Unrat und Ungeziefer;
- d) die gröbliche Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen, Anlagen usw.;
- e) das nicht rechtzeitige, nicht regelmäßige oder nicht ordnungsgemäße Räumen von Senk-, Sicker- und Düngergruben und anderen Abfallstätten;
- f) wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, das Halten von Tieren und das Füttern von frei lebenden Tieren;
- g) das Klopfen von Teppichen, Decken, Matratzen, Polstermöbeln und dergleichen ist außerhalb von geschlossenen Wohnungen an Wochentagen in der Zeit vom 15. Mai bis 30. September jeden Jahres nur von 9.00 - 12.00 Uhr und von 15.00 - 19.00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten verboten;
- h) die Verwendung von motorbetriebenen Gartengeräten ist an Wochentagen nur in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 19.00 ge-

stattet. An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten nur von 10.00 – 12.00 Uhr gestattet;

- i) Das Holzhacken sowie das Holzschneiden für Brennholzgewinnung und Aufarbeitung mit motorbetriebenen Sägen ist in der Zeit vom 15. Mai bis 30. September jeden Jahres an Wochentagen nur von 9.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr sowie nur dort gestattet, wo keine Beeinträchtigung durch den Lärm die Religionsausübung in Kirchen, der Unterricht in Schulen, der Betrieb von Kranken- oder Kuranstalten, die Verwendung oder der Betrieb anderer, öffentlichen Interessen dienen der Anlagen oder Einrichtungen oder der Fremdenverkehr nachhaltig beeinträchtigt wird. An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten verboten. Ausgenommen hiervon sind die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

- j) Abfälle die nicht von der Müllabfuhr im Sinne des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl.Nr.35/1999, in der geltenden Fassung, erfasst werden, wie Gewerbe- und Betriebsabfälle, Bauschutt, sperrige Gegenstände und dergleichen, dürfen nur an hierfür genehmigten Ablagerungsplätzen abgelagert werden;

- k) Verbrennen von Abfälle aller Art im Freien ist vom 15. Mai bis 30. September jeden Jahres generell verboten.

§ 2

- 1) Zuwiderhandlungen gegen die Verbote gem. § 1 bilden eine Verwaltungsübertretung und werden nach Art. VII EGVG bestraft.
- 2) Die Behörde hat unabhängig von der Strafe durch Bescheid die Beseitigung der verursachten Missstände anzuordnen. Sie

kann, soweit zur Abwehr solcher Missstände erforderlich, unvermeidbare Handlungen zeitlichen oder gebietsweisen Beschränkungen unterwerfen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1974 in Kraft. Gleichzeitig treten die bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften, insbesondere die Beschlüsse der Gemeindevertretung von St. Gilgen vom 7. April 1955 und 29. November 1956, verlautbart mit Kundmachung der Gemeinde St. Gilgen vom 1. Juli 1971, Zahl 219/1957, welche die gleichen Tatbestände regeln, außer Kraft.

Ergänzt gemäß Beschluss der Gemeindevertretung St. Gilgen vom 03.02.2005 und 24.02.2012 Ergänzt gemäß Beschluss der Gemeindevertretung St. Gilgen vom 15.12.2016



Impressum:
Medieninhaber, Herausgeber
und Verleger:
GEMEINDE ST. GILGEN

Für den Inhalt verantwortlich:
Bgm. Otto Kloiber,
Erscheinungsort St. Gilgen